Dezentrale Abwasser Entsorgung

Neuerrichtung oder Nachrüstung einer Kleinkläranlage

mit biologischer Reinigungsstufe oder einer Abflusslosen Sammelgrube

Überall dort, wo keine öffentliche Kanalisation mit einer zentralen Abwasserbehandlungsan-lage vorhanden und nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes in den nächsten Jahren nicht vorgesehen ist, muss die Abwasserentsorgung dezentral erfolgen. Das bedeutet, dass das entstehende Abwasser in Kleinkläranlagen behandelt bzw. in abflusslosen Gruben aufgefangen und zurückgehalten werden muss. Nachdem Wasserhaushaltsgesetz müssen dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen die geforderten Ablaufwerte einhalten sowie nach dem heutigen Stand der Technik errichtet und betrieben werden.

Übliche Anforderungen an die Reinigungsleistung der Kleinkläranlage nach Abwasserverordnung Anhang 1 Absatz 4 geforderte Ablaufwerte: ***150 mg/ l chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)***

Nach dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft war die Umrüstung herkömmlicher Anlagen in vollbiologische Kleinkläranlagen bis zum 31.12.2015 umzusetzen. Neben dem Wasserrecht sind dabei baurechtliche Vorgaben und technische Regelwerke zu beachten und einzuhalten.

Überblick wichtiger Vorgaben

- Kleinkläranlagen müssen eine Bauartzulassung besitzen und nach DIN 4261 errichtet werden.
- Für den Bau und Betrieb einer vollbiologischen Kleinkläranlage ist eine wasser-rechtliche Erlaubnis notwendig. Diese muss bei der zuständigen Wasserbehörde beim LRA Nordsachsen beantragt werden.
- Die Kosten für Herstellung, Betrieb und Wartung der Kleinkläranlage trägt der Grundstückseigentümer.
- Für die Wartung der Kleinkläranlage ist ein Wartungsvertrag mit einem qualifizierten Unternehmen nachzuweisen. In Abhängigkeit vom Anlagetyp sind mindestens zwei Wartungen im Jahr durchzuführen (Ausnahme Pflanzenkläranlage 1 x Wartung pro Jahr)
- Nach dem Sächsischen Wassergesetz ist der Verband zur Kontrolle der Wartung und des Betriebes der Kleinkläranlage berechtigt und verpflichtet.

Was ist eine biologische Kleinkläranlage?

Zu einer biologischen Kleinkläranlage gehört eine mechanische Vorreinigung (Vorklärung), eine biologische Reinigungsstufe und gegebenenfalls eine Nachklärung. Das Abwasser kann nach dem Durchfließen einer solchen Anlage in den Untergrund versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Die Zulässigkeit der jeweiligen Ableitung bescheidet die Zuständige Wasserbehörde.

Was muss bei der Planung einer biologischen Kleinkläranlage unbedingt beachtet werden?

Nicht alle Anlagen bzw. Verfahren sind für jedes Grundstück geeignet. Jede biologische Kleinkläranlage sollte individuell auf ihre räumlichen und persönlichen Rahmenbedingungen ausgelegt werden. So muss vor Auswahl der Anlage u. a. beachtet werden:

- Anzahl der dauerhaft angeschlossenen Einwohner
- Lebensgewohnheiten der Einwohner
- Art des Abwassers (nur häusliches oder auch gewerbliches)
- Einwohnerentwicklung für das Grundstück in den nächsten Jahren (Zuwachs oder Minderung)

Welche biologischen Reinigungsverfahren gibt es?

In den letzten Jahren hat sich die dezentrale Abwasserentsorgung stark entwickelt. Es gibt viele Hersteller biologischer Kleinkläranlagen. Die Verfahren werden unterschieden in »naturnahe Verfahren« (z. B. Pflanzenkläranlagen, Abwasserteiche) und »Technische Verfahren« (z.B. Scheibentauchkörper, Tropfkörper, Membrananlagen). Jedes dieser Verfahren hat Vor- und Nachteile. Wichtig ist, dass neben den Anschaffungskosten auch die Betriebskosten beachtet werden.

Bau/Abnahme der Kleinkläranlage und Abschluss eines Wartungsvertrages

Der Bauherr/Eigentümer ist für die Planung und den Bau der Kleinkläranlage bzw. dem Einsatz eines Nachrüstungssatz, im Hinblick auf die technischen und persönlichen Rahmen-bedingungen sowie den Vorgaben der Wasserbehörde, selbst verantwortlich. Eine Ver-sickerung ohne vorgeschaltete biologische Behandlung ist nicht mehr gestattet.
Der Zweckverband bestätigt mit seiner erfolgenden Abnahme nur die Feststellung der ordnungsgemäßen Errichtung der Kleinkläranlage nach den vorhandenen Unterlagen und Angaben des Eigentümers in einem Abnahmeprotokoll.
Der Bauherr/Eigentümer hat alle Unterlagen, insbesondere die wasserrechtliche Genehmi-gung, die Herstellerunterlagen, das Abnahmeprotokoll und für die Nachweisführung bei Fördermittelerhalt die Rechnungsbelege aufzubewahren.
Der Bauherr/Eigentümer hat für die Anlage einen Wartungsvertrag mit einem qualifizierten Fachbetrieb abzuschließen.

Vor Inbetriebnahme ist die Anlage abzunehmen

Die Abnahme wird durch unserere Mitarbeiterin, Frau Thieme, Tel. 03421-743666, nach entsprechender Terminvereinbarung durchgeführt.

Bei der Abnahme sind die unter „Bau/Abnahme der Kleinkläranlage und Abschluss eines Wartungsvertrages“ genannten Unterlagen vorzulegen.

Eigenkontrolle

Die Funktion und die Betriebsbereitschaft einer biologischen Kleinkläranlage sind jederzeit zu gewährleisten. Die Eigenkontrolle obliegt hier zu dem Grundstückseigentümer bzw. Anlagennutzer. Die hierzu erforderlichen Kontrollaufgaben ergeben sich nach dem Anlagen-typ und den Herstellervorgaben sowie der KKA-Verordnung. Die Durchführung der Kontrollen und Wartungen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen.

Wartung

Jede biologische Kleinkläranlage muss regelmäßig gewartet werden. Diese Wartung muss ein zertifiziertes Fachunternehmen durchführen. Der Nachweis der Wartung ist dem Verband jährlich in Form von Wartungsprotokollen unaufgefordert vorzulegen.

Sollten im Hinblick auf die Errichtung, dem Betrieb und der erforderlichen Kontrollen weitere Informationen erforderlich sein, wenden Sie sich an unserere Mitarbeiterin, Frau Thieme, Tel. 03421-743666 .

Abflusslose Sammelgruben

Abflusslose Sammelgruben dienen zum Sammeln von Schmutzwasser in Gebieten ohne Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung.
In der Regel wird das anfallende Abwasser aus Toilettenanlagen (fäkales Abwasser) und durch Gebrauch verändertes Wasser (Waschwasser…, sogenanntes Grauwasser) in Sammelgruben gesammelt und vom Zweckverband entsorgt.
Zur Anwendung kommen abflusslose Sammelgruben in der Regel dann, wenn der Abwasseranfall als relativ gering einzuschätzen ist bzw. nur periodisch anfällt. (z.B. Einpersonenhaushalte, Erholungs-grundstücke, Vereinshäuser u.a.).

Die Auslegung sollte so erfolgen, dass ein Entleerungsintervall von 2-3 Monaten nicht unterschritten wird. Das Entleerungsintervall ergibt sich daraus, dass bei Frostgraden eine Entleerung nicht möglich ist.

Bsp.Größen:
- 1 m³ Nutzvolumen bei sehr geringer Nutzung (üblicherweise Sommernutzung)
- 3-6 m³ Nutzvolumen bei normaler Nutzung im Saisonbetrieb
- über 6 m² Nutzvolumen bei stärkerer oder ganzjährlicher Nutzung

Standort: Die Sammelgruben sind möglichst dicht an einer Zufahrtsstraße zu errichten, die eine Anfahrt eines Entsorgungsfahrzeuges gewährleistet.
Der Standort der Errichtung sollte vorher mit dem Zweckverband abgestimmt werden.

Anforderungen an den Neubau von Sammelgruben:

Zugelassen sind neu errichtete Sammelgruben aus folgenden Materialien:

1. Kunststoffsammelgruben möglichst mit werkseitigem Dichtigkeitsnachweis
2. Betonfertigteilsammelgruben
3. monolitische Sammelgruben aus geeignetem Beton oder bewehrtem Beton

Es ist zu beachten, dass die Sammelgruben aus dem Werkstoff Beton möglichst mit einer Schutzbeschichtung versehen werden sollten, um den Beton gegen aggressives Abwasser zu schützen.
Die Sammelgruben sollten über eine geeignete Entlüftung verfügen.

Vor Inbetriebnahme ist für Sammelgruben ohne werkseitigen Dichtigkeitsnachweis die Dichtigkeit nachzuweisen.
Die Dichtigkeit ist durch die protokollierte Dichtigkeitsprüfung durch eine zugelassene Fachfirma zu belegen.
Das Dichtigkeitsprotokoll ist dem Zweckverband zur Abnahme in Kopie zu übergeben.